

## **Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bad Brambach**

**für die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters / der  
hauptamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Bad Brambach**

**am 11. Oktober 2026 und  
einem etwaigen zweiten Wahlgang  
am 08. November 2026**

1. Am **Sonntag, dem 11. Oktober 2026** findet die **Bürgermeisterwahl der Gemeinde Bad Brambach** statt.

Der Termin für einen etwaigen zweiten Wahlgang ist **Sonntag, der 08. November 2026**.

Die Wahlzeit dauert jeweils von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Bad Brambach bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum befindet sich in der Gemeindeverwaltung Bad Brambach,  
Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach.

**Hinweis: Der Wahlraum ist eingeschränkt barrierefrei.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **20.09.2026** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe am Wahltag um 16:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach, 1. Etage, Sitzungssaal zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses beginnt um 18:00 Uhr am gleichen Ort.

3. Jede Wählerin / jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung und ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ist weiß, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang ist die Farbe des Stimmzettels blau.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin / dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Jede Wählerin / jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberin / des Bewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Abs. 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.

Die Wählerin / der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann nur durch persönliche Stimmabgabe in dem genannten Wahlraum der Gemeinde Bad Brambach oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss

einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl (weiß), bei einem etwaigen zweiten Wahlgang (blau)

einen amtlichen Stimmzettelumschlag (gelb) und

einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orangefarben)

beantragen und den Wahlbrief mit dem verschlossenen gelben Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der Gemeinde Bad Brambach übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mitberücksichtigt.

Die Beförderung der Wahlbriefe erfolgt unentgeltlich im Bereich der Bundesrepublik Deutschland über die Deutsche Post AG.

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder einer Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahl erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).
9. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wahlbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

Bad Brambach, den 02.09.2026

  
Torsten Schnurre  
Amtsverweser

Verfahrensvermerk:

Pressehinweis : 05.09.2026

ausgegangen am : 07.09.2026

abzunehmen am : 12.10.2026

abgenommen am .....

  
Torsten Schnurre  
Amtsverweser



- Siegel -

.....  
Torsten Schnurre  
Amtsverweser

- Siegel -